

Aktenzeichen:

11/1 RA 137/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 4. November 1964

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. November 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter R u n d g e b u r t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 22. März 1963 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 4. März 1960 die Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Mit der Klage machte der Kläger geltend, daß ihm die - höhere - Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 24 AVG) zustehe. Das Sozialgericht (SG) Münster holte ein Gutachten des Prof. Dr. St. (vom 1. Februar 1961) ein; es verurteilte die Beklagte, "dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Antragstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren" (Urteil vom 12. April 1961). Die Beklagte legte Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ein. Das LSG ordnete das persönliche Erscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung vom 22. März 1963 an. Der Kläger teilte darauf mit Schreiben vom 11. März 1963 mit, daß er an chronischer Thrombose erkrankt sei und deshalb den Termin nicht wahrnehmen könne; er fügte eine ärztliche Bescheinigung des Dr. K. vom 18. Februar 1963 bei. Mit Schreiben vom 14. März 1963 bat das LSG Dr. K. um eine umgehende Äußerung über die Art der augenblicklichen Erkrankung des Klägers und darüber, ob im Gesamtbefund eine Änderung, insbesondere Verschlechterung (seit Anfang 1961) eingetreten sei. In seiner Auskunft vom 16. März 1963 äußerte Dr. K. nach Darlegung der von ihm erhobenen Befunde und der Art der Heilbehandlung abschließend, "ich hoffe durch die vorstehende Angabe von Einzelbefunden auf eine objektive Änderung im Gesundheitszustand des Herrn O. (nämlich auf eine Verschlechterung) seit Anfang 1961 hinweisen zu können". Eine Abschrift dieser Auskunft erhielt der Kläger nicht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22. März 1963 erschien er nicht. Das LSG entschied auf Antrag der Beklagten nach Lage der Akten; es hob das Urteil des SG auf und wies

- 3 -

die Klage ab: Aus dem Bericht von Dr. K. vom 16. März 1963 ergebe sich keine objektive, beachtliche Verschlechterung im Gesundheitszustand des Klägers seit der Untersuchung durch Prof. Dr. St. (Anfang 1961); aus den von Prof. Dr. St. erhobenen Befunden sei - im Gegensatz zu der Auffassung des SG - zu entnehmen, daß der Kläger noch nicht erwerbsunfähig sei; der Kläger sei noch fähig, drei bis vier Stunden täglich leichtere allgemeine Büroarbeiten im Sitzen mit kleinen Pausen auszuführen, wenn kein weiterer Anmarschweg zur Arbeitsstelle erforderlich sei und die Arbeiten keine besondere Aufregung mit sich brächten.

Gegen das - ihm am 20. April 1963 zugestellte - Urteil des LSG legte der Kläger am 4. Mai 1963 Revision ein; er beantragte,

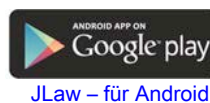
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1963 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger begründete die Revision - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 24. Mai 1963; er machte geltend, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 62, 103, 106 Abs. 3, 107, 118, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe sein Urteil nicht auf die gutachtliche Auskunft des Dr. K. stützen dürfen, weil er Dr. K. nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden habe; außerdem habe er sich nicht zu dessen Auskunft äußern können; das LSG habe ferner, soweit es festgestellt habe, daß er trotz seiner stark eingeschränkten Gehfähigkeit noch einen Arbeitsplatz "in der nahe gelegenen Großstadt Münster" ausfüllen könne und daß es für ihn auch geeignete Arbeitsmöglichkeiten in angemessenem Umfang gebe, den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft;
der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an
wesentlichen Mängeln.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger sei
nicht erwerbsunfähig i.S. des § 24 Abs. 2 AVG; er sei
nach den medizinischen Befunden und ihren Auswirkungen
auf seine Leistungsfähigkeit noch in der Lage, drei bis
vier Stunden täglich leichtere Büroarbeiten im Sitzen
mit kleinen Pausen auszuführen. Das LSG hat diese Fest-
stellung auch auf die Auskunft des behandelnden Arztes
Dr. K. vom 16. März 1963 (Befund- und Behandlungsbe-
richt mit gutachtlicher Äußerung) gestützt; es hat diese
Auskunft entnommen, daß "sich keine objektive beachtli-
che Verschlechterung im Gesundheitszustand des Klägers
seit der Untersuchung durch Prof. Dr. St. (Februar
1961) ergeben habe"; es hat hierzu ausgeführt, die Auf-
fassung des Dr. K., der Gesundheitszustand des Klägers
habe sich verschlechtert, sei nach dargelegten Befunden
nicht überzeugend, es sei daher bei der Beurteilung der
Leistungsfähigkeit auf die von Prof. Dr. St. im Jahr
1961 erhobenen Befunde zurückzugreifen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG die Auskunft
des behandelnden Arztes Dr. K. nicht hat verwerten dür-
fen, weil der Kläger - wie er behauptet - Dr. K. nicht
von der Schweigepflicht entbunden habe; das LSG hat das
Urteil jedenfalls deshalb nicht auf diese Auskunft stüt-
zen dürfen, weil sich der Kläger hierzu nicht hat äußern
können und ihm dadurch auch die Möglichkeit genommen wor-
den ist, die medizinischen Unterlagen zu ergänzen. Das



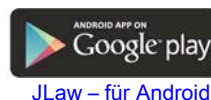
- 5 -

LSG hat die Auskunft des Dr. K. weder dem Kläger abschriftlich mitgeteilt noch zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht, an welcher der Kläger teilgenommen hat. Der Kläger hat dem LSG mit Schreiben vom 11. März 1963 mitgeteilt, daß er infolge seiner Erkrankung (chronische Thrombose) den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrnehmen könne; er hat auch ein ärztliches Attest beigelegt, daß er nicht reisefähig sei. Unter diesen Umständen hat das LSG nicht annehmen dürfen, daß der Kläger durch sein Nichterscheinen im Termin zum Ausdruck gebracht habe, er verzichte auf eine Äußerung zu der Auskunft des Dr. K. zumal ihm deren Inhalt gar nicht bekannt gewesen ist. Das LSG hat einen solchen Verzicht nicht etwa deshalb annehmen dürfen, weil die Auskunft von dem behandelnden Arzt des Klägers erteilt worden ist. Das LSG hat, wenn es im Termin zur mündlichen Verhandlung sein Urteil - nach Lage der Akten - erlassen und dieses Urteil auch auf die Auskunft des Dr. K. vom 16. März 1963 gestützt hat, jedenfalls die Verfahrensvorschriften der §§ 62, 107, 128 Abs. 2 SGG verletzt (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 1. Oktober 1964, 11/1 RA 174/62). Der Kläger hat diesen Mangel des Verfahrens in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt; die Revision ist danach nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; es kann dahingestellt bleiben, ob noch weitere Verfahrensrügen des Klägers durchgreifen. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und somit zulässig. Die Revision ist auch begründet; es ist möglich, daß die Beachtung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einer Ergänzung der tatsächlichen Grundlagen des Prozesses führt und das LSG dadurch zu anderen Feststellungen kommt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das Bundessozialgericht kann nicht selbst entscheiden.
Das Urteil des LSG ist aufzuheben; die Sache ist zu
neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170
Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

